

# Satzung

über die Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken zur Abrundung des Gemeindeteils Giggenried, der Gemeinde Zachenberg, Landkreis Regen mittels der Einbeziehungssatzung „Giggenried II“ ( § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB).

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches - BauGB- vom 23.09.2004, (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Zachenberg folgende Satzung:

## § 1

Der Ortsteil Giggenried, wird unter Einbeziehung von Teilflächen der einzelnen Außenbereichsgrundstücke FINrn. 1374/0, 1374/3, 1374/1, 1385/2, 1407/3 und 1371/0 abgerundet, und als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt.

Der Geltungsbereich der Satzung ( **B** ) ist im Lageplan, Maßstab 1:1000 farbig dargestellt.

## § 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 BauGB.

## § 3

Die o.g. Grundstücke bzw. die geplanten Bauvorhaben (Errichtung von Wohnhäusern) sind an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Die Abwässer sind der kommunalen Abwasserbeseitigungsanlage zu zuleiten.

#### § 4

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen, sowie die Abstandzonen von je 2,50 Meter beiderseits von Erdkabeln sind einzuhalten.

#### § 5

Versiegelte Flächen sollten auf das unumgängliche Mindestmass beschränkt werden, damit die Rückhalte- und Speicherfähigkeit soweit als Möglich erhalten bleibt.  
Zufahrten und Parkplätze sind wasserdurchlässig zu gestalten.

#### § 6

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Ruhmannsfelden, den 12.08.2009

## **Gemeinde Zachenberg**

*Dachs*

- Dachs -

Erster Bürgermeister

Vorentwurf, Fassung vom 20.04.2009

Änderung gem. Besprechung am 10.07.2009 mit Kreisbaumeister Hagenauer, Fassung vom 13.07.2009

Satzung, Fassung vom 20.07.2009